

Stand: Juli 2005

Fragen und Antworten zum „Dosenpfand“

Das „Dosenpfand“ wirkt. Seit dem 1. Januar 2003 gilt die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen, die Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure enthalten. Das Pfand hat den Mehrweganteil in diesen Getränkebereichen stabilisiert und das Ex und Hopp beendet. Die wichtigsten Informationen zum derzeit geltenden Pfandrechtfinden Sie nachfolgend. Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24.05.2005 (BGBl. I Seite 1407) hat die Bundesregierung die bisherigen Bestimmungen vereinfacht. Die Änderungsverordnung ist in verschiedenen Teilen am 28. Mai 2005 in Kraft getreten, in anderen Teilen tritt sie am 1. Mai 2006 in Kraft.

A) Worauf ein Pfand erhoben wird

1. Für welche Getränkeverpackungen gilt die Pfandpflicht?

Am 1. Januar 2003 ist die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung am 28. Mai 2005 ist das Pfand auf in ökologisch nicht vorteilhafte Einwegverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter abgefülltes Bier, Mineralwasser sowie Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure zu erheben. Ab 1. Mai 2006 gilt die Pfandpflicht auch für Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure und alkoholische Mischgetränke (sogenannte Alkopops).

Bei der Bestimmung, ob ein in ökologisch nachteilige Einwegverpackungen abgefülltes Getränk unter die Pfandpflicht fällt, ist § 8 Abs. 2 der Verpackungsverordnung maßgeblich. Die folgende Darstellung dient als rechtlich unverbindliche Hilfestellung für die Bestimmung pfandpflichtiger Getränkebereiche.

Pfandpflichtig sind ökologisch nicht vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in folgenden Getränkebereichen

Bier

Bierhaltige Getränke einschließlich Biermischgetränke. Dazu zählen auch alkoholfreies Bier, Mischungen von Bier mit Cola oder Limonade, Bier mit Sirup (wie Berliner Weiße mit Schuss), Bier mit einem anderen alkoholischen Getränk (zum Beispiel Bier mit Wodka) oder aromatisiertes Bier (zum Beispiel Bier mit Tequila-Aroma). Auf die Einhaltung des Reinheitsgebots kommt es nicht an.

Mineralwasser

Alle Wasser-Getränke, also Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser und auch andere Wässer, wie zum Beispiel „Near water –Produkte“ unabhängig von Zusätzen (u.a. aromatisiertes Wasser, Wasser mit Koffein oder Wasser mit Sauerstoff).

Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure

Kohlensäurehaltige Getränke, die keine oder nur sehr geringe Mengen Alkohol enthalten. Hierzu gehören neben Cola und Limonaden auch

- Mischungen von Fruchtsaft und kohlensäurehaltigem Mineralwasser (wie Apfelschorle),
- Sportgetränke mit Kohlensäure,
- sogenannte Energy-Drinks mit Kohlensäure,
- Tee- oder Kaffeegetränke mit Kohlensäure,
- Bittergetränke mit Kohlensäure und andere Getränke mit Kohlensäure.

Ab 1. Mai 2006 werden darüber hinaus folgende Getränke pfandpflichtig, sofern sie in ökologisch nachteilige Einweg-Getränkeverpackungen abgefüllt sind :

Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure

wie

- Mischungen von Fruchtsaft oder Tees und kohlensäurefreiem Mineralwasser,

- Sportgetränke ohne Kohlensäure,
- sogenannte Energy-Drinks ohne Kohlensäure,
- Tee oder Kaffeegetränke ohne Kohlensäure.

Alkoholhaltige Mischgetränke

Getränke,

- die hergestellt wurden unter Verwendung von
 - Erzeugnissen, die nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen, oder
 - von Fermentationsalkohol aus Bier, Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr der guten Herstellungspraxis entspricht, und einen Alkoholgehalt von weniger als 15 vol. % aufweisen, oder
- die einen Anteil an Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, von unter 50 vom Hundert enthalten.

2. Auf welche Einweg-Getränkeverpackungen ist ein Pfand zu erheben?

Das Pfand für Einweg-Getränkeverpackungen ist für Verpackungen zu erheben, die nicht gemäß § 3 Abs. 4 Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhafte Verpackungen eingestuft sind.

3. Für welche Einweg-Getränkeverpackungen muss man kein Pfand zahlen?

Unabhängig vom Inhalt ist kein Pfand auf solche Einweg-Getränkeverpackungen zu zahlen, die im Sinne von § 3 Abs. 4 Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhaft anerkannt sind. Dies sind

- Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung),
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und
- Folien-Standbodenbeutel.

Bis zum 30. April 2006 gilt die Pfandpflicht darüber hinaus noch nicht für in Einweg-Getränkeverpackungen abgefüllte Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure und alkoholhaltige Mischgetränke. Kein Pfand ist ferner auf Einweg-Verpackungen von Getränken zu zahlen, die nicht in § 8 Abs. 2 VerpackV genannt sind (vgl. A. 1.) bzw. die ausdrücklich von der Pfandpflicht ausgenom-

men werden. Das sind insbesondere:

- Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte und Gemüsenektare,
- Getränke mit einem Mindestanteil von 50 vom Hundert an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden,
- diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 der Diätverordnung mit Ausnahme solcher für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler,
- Wein und Spirituosen.

Der Abgrenzung dieser Getränkegruppen liegen die Bestimmungen des Lebensmittelrechts zugrunde.

Bei Getränken, die der Gruppe der Erfrischungsgetränke zuzuordnen sind, unterliegen Einwegverpackungen bestimmter diätetischer Getränke nicht der Pfandpflicht. Die Befreiung ist eng begrenzt auf diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 der Diätverordnung und sie gilt nicht für Getränke für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, im Sinne von Anlage 8 Nr. 7 der Diätverordnung. Nach den Vorschriften der Diätverordnung müssen sich diätetische Lebensmittel aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden. Mit Süßstoff gesüßte „Light“-Getränke sind Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, also keine diätetischen Getränke im Sinne der genannten Regelung. Die Befreiung gilt nicht für „diätetische“ Wasser, Bier oder alkoholische Mischgetränke.

4. Wie hoch ist das Pfand?

Das Pfand beträgt einheitlich für alle pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen **25 Cent**.

5. Wie wird mit importierten Getränken verfahren?

Die importierten Einweg-Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und verwerten.

6. Ist der Export von Einweg-Getränkeverpackungen pfandfrei?

Exportware ist pfandfrei. Exportware sind Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands

an den Endverbraucher abgegeben werden. Dagegen sind Getränke in Einwegverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

7. Ist auf so genannte Geschenk- oder Werbedosen ein Pfand zu erheben?

Ja, denn die Verpackungsverordnung unterscheidet nicht zwischen Verkaufs-, Werbe- oder Geschenkdosen.

B) Was beim Kauf und Verkauf zu beachten ist

1. Werden Getränkedosen und Einweg-Flaschen durch das Pfand teurer?

Das Pfand auf Einweg-Verpackungen ist höher als das übliche Pfand auf Mehrweg-Verpackungen. So wird eine Dose Bier mit 25 Cent bepfandet, eine Mehrweg-Flasche Bier aber weiterhin nur mit 8 Cent. Ähnliches gilt für Mineralwasser in 1 Liter Flaschen: das Einweg-Pfand beträgt 25 Cent, das Mehrweg-Pfand nur 15 Cent.

Vor Einführung der Pfandpflicht hatte der Verbraucher beim Einkauf den Eindruck, Getränke in Mehrwegflaschen seien – wegen des Pfandes – wesentlich teurer als Getränke in Einweg. Diese Ungleichbehandlung zwischen Ein- und Mehrweg fällt durch die Pfandpflicht weg – ein Anreiz, auf Mehrweg umzusteigen. Da der Verbraucher das Pfand zurück erhält, werden Dosen und Einweg-Flaschen letztlich kaum teurer. Das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium rechnen damit, dass die Preise für Getränke in Einwegverpackungen selbst bei Umlage aller zusätzlichen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Pfand-/Rücknahmesystemen auf die Verbraucher um weniger als 1 Cent pro Verpackung erhöhen werden.

2. Wer ist in der Versorgungskette der Erste, der ein Pfand erheben muss?

Das Pfand ist auf allen Vertriebsstufen, angefangen vom Abfüller oder Importeur als Erstvertreiber über den Groß- und Zwischenhandel bis hin zum Letztvertreiber, zu erheben.

3. Was kann der Verbraucher beim Kauf von Getränken beachten?

- Wählen Sie Getränke, die in Mehrwegflaschen oder in ökologisch vorteilhafte Einwegverpackungen abgefüllt sind.

Lassen Sie Dosen und Einwegflaschen aus Glas stehen, denn: Sie sind belasten nach den vorliegenden Ökobilanzen die Umwelt am nachhaltigsten. Denken Sie ferner auch beim Getränkekauf daran, dass weniger Transporte weniger Verkehr und damit weniger Belastungen für die Umwelt bedeuten.

4. Was passiert, wenn der Einzelhändler kein Pfand erhebt, obwohl die Pfandpflicht am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist?

Wer kein Pfand erhebt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Behörden, die in den Bundesländern für den Vollzug der Verpackungsverordnung verantwortlich sind, überprüfen, ob die Händler ihren Pflichten nachkommen.

5. Ist auf das Pfand die Mehrwertsteuer zu erheben?

Ab dem 28. Mai 2005 beträgt das Pfand laut § 8 Verpackungsverordnung 25 Cent einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung. Da die Verbraucher, Einzel- oder Zwischenhändler das Pfand in voller Höhe zurückerstattet bekommen, zahlen sie faktisch keine Mehrwertsteuer.

C) Rückgabe und Pfanderstattung beim Einzelhändler

1. Wo kann man bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen abgeben und das Pfand zurückverlangen?

Grundsätzlich kann man Einweg-Getränkeverpackungen bei allen Händlern zurückgeben, die solche Getränke in gleichartigen Einweg-Verpackungen verkaufen. Vertriebt ein Händler exklusiv eine spezifische Verpackung, die sich nach Art, Form oder Größe von anderen Gebinden unterscheidet, muss er nach derzeit noch geltendem Recht auch nur diese Art von Verpackungen zurücknehmen (sog. „Insellösung“, vgl. Fragen & Antworten E 4). Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (unter 200 m²) müssen nur die Einweg-Verpackungen der Marken zurücknehmen, die sie in ihrem Angebot haben.

Ab 1.5.2006 können leere pfandpflichtige Einwegflaschen und Dosen überall dort zurück gegeben werden, wo pfandpflichtige Einweg-Getränke verkauft werden. Ab diesem Zeitpunkt wird nur noch nach dem Material, also Plastik, Glas oder Metall, unterschieden. Das heißt, der Händler, der pfandpflichtige Plastik- und Glas-Einweggetränkeverpackungen verkauft, ist zur Rücknahme von Plastik- und Glasverpackungen verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, wo diese gekauft wurden. Gleichzeitig ist er zur Pfanderstattung verpflichtet. Verkauft er keine Getränke in Dosen, ist er auch nicht zur Rücknahme von Dosen und zur Pfanderstattung verpflichtet. Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (unter 200 m²) können die Rücknahme weiterhin auf die Einweg-Verpackungen der Marken zurücknehmen, die sie in ihrem Angebot haben.

In Deutschland gibt es mehrere Rücknahmesysteme für bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen, die aber untereinander kompatibel sein müssen (siehe Frage E.2.). Das heißt: Alle Einzelhändler, egal an welchem bundesweiten Rücknahmesystem sie beteiligt sind, müssen alle Einweg-Getränkeverpackungen zurücknehmen und das Pfand erstatten. Voraussetzung ist allerdings derzeit noch, dass diese Geschäfte selbst Getränke in Verpackungen gleicher Art, Form und Größe im jeweiligen Warensortiment verkaufen. Damit ist die Situation für den Verbraucher so, als ob es nur ein einziges bundesweites Pfand-/Rücknahmesystem für gleichartige Verpackungen gäbe.

Diese umfassende Pfanderstattungspflicht gilt nur für Verpackungen, die nach dem 1. Oktober 2003 (bis dahin wurde eine Übergangsregelung praktiziert) verkauft wurden. Ebenso klar ist, dass man das Pfand nicht erstattet verlangen kann, wenn man keines der Pfandkennzeichen vorweisen kann. Denn für Dosen, die vor Inkrafttreten der Pfandpflicht oder im pfandfreien Ausland gekauft wurden, kann natürlich kein Pfand herausverlangt werden.

2. Können Einzelhändler auch die Rücknahme verweigern?

Nein, bis zum 30. April 2006 sind die Einzelhändler verpflichtet, Einweg-Getränkeverpackungen gleicher Art, Form und Größe von Waren, die sie selbst auch verkaufen, zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ab 1. Mai 2006 sind sie zur Rücknahme aller pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen der Materialart verpflichtet, die sie vertreiben. Allein kleine Verkaufsstellen

(unter 200m³) können die Rücknahme auf gleichartige Verpackungen der von ihnen verkauften Marken beschränken.

3. Was macht man mit beschädigten Dosen und Einweg-Flaschen?

Auch beschädigte Einweg-Getränkeverpackungen muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Der Händler sollte allerdings noch erkennen können, dass es sich um eine bepfandete Verpackung handelt und er diese in seinem Sortiment führt.

4. Was passiert mit Verpackungen, die in Automaten verkauft werden? Wo kann man diese zurückgeben?

Dosen und Einweg-Flaschen mit Pfand können weiterhin auch aus Getränkeautomaten verkauft werden. Die **Vertreiber** (also die Inhaber der Automaten) müssen sicherstellen, dass für den Verbraucher eine Rückgabe und Pfanderstattung in der Nähe des Getränkeautomaten möglich ist. Das kann zum Beispiel durch einen Rücknahmeautomaten erfolgen, aber auch durch Kooperation mit einem nahegelegenen Handelsgeschäft oder einer Tankstelle. Auf einem Firmengelände, auf dem mehrere Getränkeautomaten aufgestellt sind, ist es auch denkbar, eine zentrale Rückgabestelle einzurichten. Natürlich können die Verpackungen auch überall dort zurückgegeben werden, wo solche Getränke in gleichartigen Einwegverpackungen verkauft werden (vgl. auch C 1).

D) Die Entsorgung der zurückgegebenen Einweg-Verpackungen

1. Wer entsorgt die zurückgenommenen Verpackungen seit 1.1.2003? Der Händler, der Großhändler oder der Abfüller?

Der Händler, der die Einweg-Getränkeverpackungen pflichtgemäß zurückgenommen hat, kann diese seinem Lieferanten zurückgeben, und der Lieferant kann sie wiederum seinem Vorvertreiber bis hin zum Abfüller zurückgeben. Allen obliegt die Verwertungspflicht nach der Verpackungsverordnung.

Die Vertreiber und Abfüller können allerdings auch vereinbaren, dass die beim Einzelhandel ge-

sammelten Verpackungen direkt in die Verwertung gebracht werden. Sie können dafür einen Entsorger beauftragen und sich die Entsorgungskosten teilen. Die Verwertung muss dokumentiert werden, ein Sachverständiger muss sie bescheinigen, und die Bescheinigung ist beim DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag) zu hinterlegen.

2. Wer verwertet die Einweg-Getränkeverpackungen? Wie findet man einen Verwerter?

Mit der Verwertung kann man die Entsorgungsbranche beauftragen, die bereits heute das Recycling von Dosen, Glas- und Kunststoff-Verpackungen erledigt. Welche Unternehmen diese Leistungen anbieten, können Sie bei den Industrie- und Handelskammern erfragen. Sie finden diese Unternehmen auch in den lokalen Branchenbüchern oder über die Verbände der Entsorgungswirtschaft.

E) Bundesweite Pfand-/Rücknahme-Systeme

1. Wer ist für den Aufbau eines Rücknahme-Systems verantwortlich?

Alle Abfüller und Vertrieber, die pfandpflichtige Getränkeverpackungen in Verkehr bringen, sind für die Rücknahme, die Pfanderstattung, den Ausgleich der Pfandbeträge untereinander sowie für die Verwertung der Verpackungen verantwortlich.

2. Wie funktioniert die bundesweite Rücknahme von bepfandeten Einwegverpackungen und die Pfanderstattung?

Handel und getränkeabfüllende Industrie haben zum 1.10.2003 Rücknahmesysteme aufgebaut, die kompatibel, also untereinander kombinierbar, sind.

Das P-System:

Dosen und Einwegflaschen, die am P-System teilnehmen, sind mit einem "P" gekennzeichnet, außerdem ist ein elektronisch erkennbarer Strichcode aufgedruckt. Das "P"-Rücknahmesystem betreibt der Großhändler Lekkerland-Tobaccoland der rund 70.000 Tankstellen, Kiosken, Kaufhäusern, Lebensmittelmärkten, Bäckereien und Getränkemärkten zu seinen Kunden zählt - also fast alle Verkaufsstellen, die die Verbraucher für den sofortigen Verzehr von Speisen und Getränken nutzen. Dem P-System hat sich im April 2004 auch das Vfw-System angeschlos-

tränken nutzen. Dem P-System hat sich im April 2004 auch das Vfw-System angeschlossen.

Das System von Westpfand/Interseroh:

Westpfand/Interseroh ist seit Anfang des Jahres 2003 im Kölner Raum tätig und treibt die bundesweite Ausbreitung voran. Es verwendet einen Strichcode. Die Kennzeichnung der pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen erfolgt mit dem Westpfand-Logo sowie einem eigenen EAN-Code. Da alle Rücknahmesysteme kompatibel zu sein haben, müssen die Westpfand/Interseroh angeschlossenen Händler auch gleichartige "P"-Dosen annehmen.

Damit ist die Situation für den Verbraucher der einem bundesweit einheitlichen System vergleichbar, denn er kann die leere Verpackung bundesweit überall dort zurückgeben, wo entsprechende Getränke in Einweg-Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe verkauft werden. Dies gilt für die Verkaufsstellen innerhalb eines Pfand/Rücknahmesystems als auch übergreifend über die vorhandenen Systeme (Kompatibilität). Zugleich stellt sich die Situation auch für den Hersteller von Getränken grundlegend einfacher dar. Sein Produkt wird auch überall zurückgenommen, wo entsprechende Getränke in gleichartigen Einweg-Verpackungen verkauft werden. Ab 1. Mai 2006 wird die Rückgabe für den Verbraucher weiter vereinfacht, da ab diesem Zeitpunkt Vertreiber von pfandpflichtigen Einweggetränken verpflichtet sind, alle Getränkeverpackungen zurückzunehmen und Pfand zu erstatten, die sie selbst in dieser Materialart (z. B. Kunststoff, Glas, Stahl, Alu, Papier/Pappe/Karton) in Verkehr bringen. Allein kleine Verkaufsstellen (unter 200m²) können die Rücknahme auf Verpackungen der von ihnen verkauften Marken beschränken.

Dass diese Regeln nur für Verpackungen gelten, die nach dem 1. Oktober 2003 in Deutschland verkauft wurden, versteht sich von selbst. Ebenso klar ist, dass man das Pfand nicht erstattet verlangen kann, wenn man keines der Pfandkennzeichen vorweisen kann. Denn für Dosen, die aus der Zeit vor Einführung der Pfandpflicht oder aus dem pfandfreien Ausland stammen, kann natürlich kein Pfand herausverlangt werden.

Zwei Besonderheiten gibt es noch zu beachten:

"Insellösungen" (vgl. auch die Ausführungen zu E 5):

Die großen Discounter wie Aldi, Lidl und Plus vertreiben in der Regel keine Markenprodukte, sondern nur firmeneigene Getränke, für die sie spezielle, an der Form erkennbare Flaschen entwickelt haben. Die Flaschen werden nur vom jeweiligen Discounter verkauft und können bis zum 30. April 2006 auch nur dort zurückgegeben werden. Diese sogenannten "Insellösungen" funktionieren bundesweit. Das heißt: Aldi-Flaschen können bis zum 30. April 2006 bundesweit nur bei Aldi, Lidl-Flaschen bundesweit nur bei Lidl usw. zurückgegeben werden. Ein Kassenbon oder ähnliches ist für die Pfanderstattung nicht notwendig.

Daneben gibt es auch Abfüller, die sich für eine eigene Verpackungsform entschieden haben. Das gilt z.B. für Mineralwasser und Erfrischungsgetränke in der sog. PETCycle-Flasche, die sich durch einen achteckigen „Neckring“ von anderen Kunststoffflaschen unterscheidet, oder auch für Flaschen einiger französischer Mineralwassermarken, die Einwegflaschen in Mehrwegkästen vertreiben. Wer als Händler ausschließlich diese unterscheidbaren Verpackungen vertreibt, muss bis 30. April 2006 auch nur diese zurück nehmen.

Mit dem Inkrafttreten von § 8 Abs. 1 Satz 7 Verpackungsverordnung am 1. Mai 2006 werden die Insellösungen von Handelsketten und Abfüllern beendet

Kleine Geschäfte:

Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² müssen nur bepfandete Einwegverpackungen der Marken zurücknehmen, die sie in ihrem Sortiment führen - also wenn zum Beispiel nur Becks verkauft wird, nur Becks-Dosen, aber keine von Holsten.

Vereinfacht gilt also für alle Dosen und Einwegflaschen, die seit dem 1. Oktober 2003 gekauft wurden: Wer Einwegverpackungen vertreibt, muss Einweg zurücknehmen. Wer nur Mehrweg anbietet, muss auch nur Mehrweg - und keine Einwegverpackungen - zurücknehmen.

3. Wie funktioniert das Clearing?

Durch das Clearing werden die Pfandüber- und -unterschüsse zwischen den Vertreibern ausgeglichen. Das heißt: Wer als Einzelhändler mehr Verpackungen zurück nimmt, als er verkauft hat, bekommt das zusätzliche Pfand zurückerstattet. Verpackungen, die ein Pfand-Kennzeichen eines Pfand-/Rücknahme-Systems tragen (z.B. P-System), sind nach der Rücknahme durch den Einzelhändler zu sammeln und, je nach System, entweder einem der vom System eingerichteten Zählzentren oder direkt der Verwertung zuzuführen. Diese Möglichkeiten stehen nicht nur den angeschlossenen Verkaufsstellen offen, sondern auch anderen Händlern, die solche Verpackungen zurück nehmen. Der Händler kann seinem Lieferanten stets alle von ihm zurückzunehmenden Verpackungen weiterreichen und das Pfand erstattet verlangen.

Nach erfolgter Zählung kann die Gutschrift des Pfandbetrags erfolgen. Nach Kenntnis des Bundesumweltministeriums informieren die Rücknahmesysteme ihre angeschlossenen Händler über die Abwicklung des Clearings .

4. Wieso gab es bis 1. Oktober 2003 kein bundesweites Rücknahme-System?

Die Bundesregierung hatte dem Handel und den Getränkeabfüllern ausreichend Zeit eingeräumt, um sich auf die Pfandpflicht vorzubereiten. Diese sind aber lange Zeit – u.a. auch gerichtlich – gegen das Pfand vorgegangen und haben mit den Vorbereitungen zum Aufbau eines bundesweiten Rücknahme-Systems erst im Oktober 2002 begonnen. Handel und getränkeabfüllende Industrie hatten am 20.12.2002 zugesagt, ein funktionierendes, umfassendes Rücknahme-System bis spätestens 1.10.2003 zur Verfügung zu stellen. Am 3.6.2003 hat die von der Wirtschaft eingesetzte "Lenkungsgruppe zur Einrichtung eines Rücknahmesystems für Einwegverpackungen" erklärt, den Aufbau eines bundesweit einheitliches Rücknahmesystems zunächst zu stoppen. In der Folge haben sich die Systeme von Lekkerland-Tobaccoland, Vfw und Westpfand/Interseroh etabliert und daneben die sog. Insellösungen von Abfüllern und Vertreibern. Nach der Verabschiedung der 3. Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung haben Handel und Getränkeindustrie zu Beginn des Jahres 2005 die Vereinheitlichung der Pfand-systeme bis spätestens 1. Mai 2006 in Angriff genommen.

5. Was ist eigentlich eine „Insellösung“?

Nach der geltenden Verpackungsverordnung müssen Abfüller und Vertreiber nur solche Verpackungen zurücknehmen, die nach Art, Form und Größe den im jeweiligen Warensortiment vertriebenen Gebinden entsprechen. Wer also z.B. keine Dosen verkauft, muss auch keine Dosen zurücknehmen. Einige Handelsketten, insbesondere im Bereich der Discounter, vertreiben pfandpflichtige Produkte nur in einer speziell geformten Verpackung, die ausschließlich in den angeschlossenen Filialen eingesetzt wird („Insellösung“). Diese speziellen Verpackungen können bundesweit in allen Filialen der jeweiligen Kette zurückgegeben werden. Andere pfandpflichtige Gebinde verkaufen die entsprechenden Händler nicht und müssen sie daher auch nicht zurück nehmen.

Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24.05.2005 (BGBl. I Seite 1407) werden die Insellösungen zum 1. Mai 2006 beendet. Damit wird den europarechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission gegenüber den Insellösungen Rechnung getragen.

6. Stimmt es, dass das Bundeskartellamt im Jahr 2003 den Aufbau eines bundesweiten Clearing-Systems untersagt hat?

Nein, nach Aussage des Bundeskartellamtes gibt es weder eine Verfügung des Amtes, die den Aufbau eines solchen Clearing-Systems untersagt, noch hat das Amt die Umsetzung einer solchen Konzeption als nicht mit dem Kartellrecht vereinbar bezeichnet. Das Kartellamt hat aber darauf hingewiesen, dass seiner Auffassung nach alle betroffenen Branchen daran zu beteiligen seien. Das Bundesumweltministerium erachtet den Aufbau eines Pfandsystems, das den kartellrechtlichen Anforderungen entspricht, für ohne weiteres realisierbar.

7. Stimmt es, dass die Europäische Kommission meint, die Pfandpflicht verstoße gegen europäisches Recht?

Nein. Die Europäische Kommission kritisiert nicht die Pfandpflicht als solche, sondern sah zunächst Probleme in der Übergangslösung bis Ende September 2003. Die Kommission sieht diese Probleme gelöst, wenn es ein oder mehrere bundesweit tätige Rücknahmesysteme gibt, der Verbraucher mithin seine leere Verpackung nicht nur bei dem Geschäft zurückgeben kann, wo er sie gekauft hat, sondern überall wo entsprechende Getränke verkauft werden, und die Beteiligung in

solchen Systemen auch allen ausländischen Getränkeherstellern offen steht. Das Bundesumweltministerium sieht diese Forderung mit der Umsetzung ab 01. Oktober 2003 als erfüllt. In einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren trägt die Kommission jedoch auch Bedenken gegenüber der derzeitigen Umsetzung vor, insbesondere mit Blick auf die sog. Insellösungen. Die von der Bundesregierung erlassene Änderungsverordnung vom 24.05.2005 (BGBl. I Seite 1407) trägt diesen Bedenken Rechnung und sieht die Beendigung der „Insellösungen“ zum 1. Mai 2006 vor.

F) Hintergrund der Verpackungsverordnung

1. Warum kam die Pfandpflicht zum 1.1.2003?

Die 1991 geschaffene und 1998 novellierte Verpackungsverordnung sieht in der bisher geltenden Fassung eine Pfandpflicht vor, wenn der Mehrweganteil unter 72 Prozent fällt. Das war erstmals 1997 der Fall und auch in den Folgejahren. Zum Schutz der ökologisch vorteilhaften Mehrweg-Getränkeverpackungen trat nach den geltenden Regelungen sechs Monate nach erneuter Veröffentlichung der Daten über die Mehrweganteile die Pfandpflicht am 1.1.2003 in Kraft.

2. Warum galt das Pfand zunächst nur für Bier, Mineralwasser und Limonade, aber nicht für Eistee?

Die bisher geltende Verpackungsverordnung hat hinsichtlich der Auslösung des Pflichtpfands ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Danach muss ein Pflichtpfand eingeführt werden, wenn bundesweit der Mehrweganteil von Getränkeverpackungen unter 72 Prozent liegt. Das gilt aber nur für die Getränkebereiche, in denen der Anteil der Mehrwegflaschen unter ihrem Anteil von 1991 liegt.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I Seite 1407) ist diese Regelung vereinfacht worden. Künftig sind grundsätzlich alle in Einwegverpackungen abgefüllte Getränke pfandpflichtig, sofern diese nicht in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung abgefüllt sind. Die Pfandpflicht für die auf Grund dieser Regelung neu hinzugekommenen Getränke wie Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure und sogenannte Alkopops tritt nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist am 1. Mai 2006 in Kraft.

Fruchtsaft und Fruchtnektare, Gemüsesaft und Gemüsenektare, Milchgetränke mit einem Mindestanteil von 50 % Milch oder aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, diätetische Getränke mit Ausnahme solcher für intensive Muskelanstrengungen sowie Wein, Sekt und Spirituosen unterliegen nicht der Pfandpflicht.

3. Welche Änderungen bringt die Dritte Novelle zur Verpackungsverordnung?

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I Seite 1407) hat die Bundesregierung ihre seit dem Jahre 2001 andauernden Bemühungen zur Vereinfachung der bestehenden Pfandregelungen erfolgreich abschließen können. Mit der Änderungsverordnung wurde auch den Bedenken der EU-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der Vereinbarkeit der Pfandregelung mit EU-Recht Rechnung getragen. Pfandpflichtig sind nunmehr grundsätzlich alle nicht ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen mit einem Volumen von 0,1 Liter bis 3,0 Liter. Die Pfandpflicht ist nicht mehr vom Erreichen einer Quote abhängig. Die Höhe des Pflichtpfands beträgt einheitlich 25 Cent. Diese Bestimmungen gelten ab dem Tag nach der Verkündung der Änderungsverordnung, d.h. ab dem 28. Mai 2005.

Pfandfrei sind Frucht- und Gemüsesäfte, Milch und Wein sowie ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen, wie Kartonverpackungen, Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel. Auch diese Regelung tritt am 28. Mai 2005 in Kraft.

Die bestehende Pfandpflicht für Einwegverpackungen von Massengeutränken wie Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken wird auf kohlenensäurefreie Erfrischungsgetränke und alkoholhaltige Mischgetränke (insb. sogenannte Alkopops) ausgedehnt. Diese Ausweitung der Pfandpflicht auf zusätzliche Getränkebereiche tritt ein Jahr nach der Verkündung der Änderungsverordnung, d.h. am 1. Mai 2006 in Kraft. Damit wird den Herstellern und Vertreibern solcher Getränke eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt.

Die sogenannten Insellösungen von Vertreibern und Abfüllern, bei denen die Rücknahme auf die von ihnen in Verkehr gebrachten Individualverpackungen beschränkt wird, werden zum 1. Mai 2006 beendet. Künftig können leere Einwegflaschen und Dosen überall dort zurück gegeben werden, wo Einweg verkauft wird. Es wird nur noch nach dem Material, also Plastik, Glas oder Metall unterschieden.

4. Warum werden Dosen nicht einfach verboten?

Ein Verbot für Dosen und andere Einweg-Verpackungen ist nach europäischem Recht ausgeschlossen, weil ein Verbot in den freien Binnenmarkt eingreifen würde. Mit dem Pfand hat sich die Bundesregierung für ein europarechtlich akzeptables, wirtschaftsverträgliches und verbraucherfreundliches Instrument entschieden.

5. Was bringt das Pfand der Umwelt?

Der Anteil von Einweg-Getränkeverpackungen war in den Jahren vor Einführung des Pfandes ständig gestiegen. So hatte sich der Marktanteil von Dosenbier in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten der Pfandpflicht verdoppelt (auf 24 Prozent). Gegenüber den Mehrweg-Alternativen verursachen Einweg-Verpackungen deutlich mehr Abfall, verbrauchen bei der Herstellung und der Entsorgung mehr Energie und tragen stärker zum Treibhauseffekt bei. Das Pfand wirkt diesen ökologisch nachteiligen Auswirkungen entgegen und stärkt Mehrwegsysteme, die ökologisch vorteilhafter sind. Das hat sich seit Einführung der Pfandpflicht ganz eindeutig bestätigt.

Das Pfand führt aber auch zu einer sortenreinen Sammlung und damit besseren Verwertung wertvoller Rohstoffe. Und schließlich ist die Pfandpflicht ein wichtiger Schritt zur Abkehr von „Ex und Hopp“: Die Vermüllung von Landschaft, Straßen und Plätzen wird gestoppt.

6. Sind Mehrweg-Getränkeverpackungen und ökologisch vorteilhafte Einweg-Getränkeverpackungen wirklich umweltfreundlicher?

Mehrwegflaschen, egal ob aus Glas oder Kunststoff, haben gegenüber Getränkedosen und Einweg-Flaschen deutliche Umwelt-Vorteile, und das, obwohl Einweg-Verpackungen in den vergangenen Jahren umweltverträglicher geworden sind (Mehrweg-Flaschen können zum Beispiel bis zu 40 mal nachgefüllt werden). Das sind die Ergebnisse auch der zweiten Studie des Umwelt-

bundesamts (UBA) zur Ökobilanz von Getränkeverpackungen.

Auch bei den im Rahmen der Dritten Novelle zur Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhaft eingestuften Einweg-Getränkeverpackungen haben Ökobilanzen ergeben, dass diese im Laufe ihres Lebenszykluses gegenüber sonstigen Einweg-Getränkeverpackungen weniger belastende Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Eine Ökobilanz untersucht den gesamten Lebensweg einer Getränke-Verpackung – von der Rohstoffgewinnung über Herstellung und Transport bis zur Entsorgung. Mehr Informationen über die Ergebnisse der Studie finden Sie unter <http://www.umweltbundesamt.de>

7. Entstehen durch die Pfandpflicht Arbeitsplätze oder gehen welche verloren?

In den letzten Jahren war eine Verdrängung von Mehrweg-Systemen zu beobachten, dadurch waren vor allem bei mittelständischen Unternehmen des Handels und der Getränkeabfüllenden Industrie rd. 250.000 Arbeitsplätze gefährdet. Aber seit dem 01.01.2003 ist Mehrweg wieder im Aufwind. Bereits im ersten Jahr nach Einführung der Pfandpflicht war ein deutlicher Zuwachs der Mehrwegverpackungen zu verzeichnen (von 56,2% im Jahr 2002 auf 63,7% im Jahr 2003 - Daten der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, GVM). Die Pfandpflicht leistet also auch einen Beitrag zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Mehrwegbranche, weil sie die Mehrweg-Systeme stabilisiert. Zusätzlich schafft das Pfand Arbeitsplätze bei den Herstellern von Rücknahmeautomaten und bei Logistik-Unternehmen. In der Verpackungsverwertung bleiben die Arbeitsplätze erhalten.

Die über Jahre anhaltende Vernichtung von Zehntausenden von Arbeitsplätzen durch den mittels Einweg geführten Verdrängungswettkampf der Grossen gegen den Mittelstand ist gestoppt und ins Positive gekehrt worden.

8. Gibt es ähnliche Pfandsysteme auch im Ausland?

In **Schweden** wird bereits seit 1984 ein Pfand auf Aluminium-Dosen (umgerechnet zurzeit rund 6 Cent) und seit 1994 ein Pfand auf Einweg-Plastik-Flaschen (cirka 0,25 Cent für 1,5 Liter) erhoben. Das Pfand hat in Schweden dazu beigetragen, das Mehrweg-System zu stabilisieren. Die schwedische Regierung beabsichtigt, das Pfand ab Anfang 2005 auf alle Getränke in Kunststoffflaschen oder Dosen - dann also auch Weißblech - auszuweiten.

Dänemark hat im Oktober 2003 ebenfalls ein Dosenpfand eingeführt, nachdem die Europäische Kommission die bisherige Regelung kritisiert hat, nach der bestimmte Verpackungen (insbesondere Dosen) vollständig verboten waren.

In den **USA** erheben zehn der fünfzig Bundesstaaten ein Pfand auf Dosen und Einweg-Plastikflaschen (rd. 10 US-Cent), meist schon seit **über 20 Jahren**. Aber wegen des ständig wachsenden Verpackungsmülls (seit 1992 mehr als 50 Prozent Anstieg) diskutieren derzeit alle US-Bundesstaaten, ob sie eine Pfandpflicht auf Dosen und Einweg-Plastikflaschen einführen.